



**Kommunalbank  
Deutschland**

**Dexia Kommunalbank Deutschland AG**

**ISIN DE000DXA0SM3**

**Serie 10**

**Inhaber Genussschein  
Globalurkunde**

über **EUR 11.784.000,00**  
( Elfmillionensiebenhundertvierundachtzigtausend Euro )

Die Dexia Kommunalbank Deutschland AG, Berlin, gibt in Ausnutzung der von der Hauptversammlung erteilten Ermächtigung Genussscheine gemäß § 10 Absatz 5 Kreditwesengesetz (KWG) aus.

Diese sind eingeteilt in 11.784 untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Inhaber-Genussscheine im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 ( Bogenlos ).

Ausschüttungsanspruch : 5,625 %

Ausschüttungsberechtigung ab : 04. Juli 2007

Ende der Laufzeit des Genussscheins : 31. Dezember 2017

Kapitalrückzahlung am : 01. Juni 2018

Im Übrigen gelten die Genussscheinbedingungen, die wesentlicher Bestandteil dieser Globalurkunde sind.

Berlin, im Juli 2007

Dexia Kommunalbank Deutschland AG

A handwritten signature in black ink, appearing to read "Prof. Peter G... 2007", is written over a large, stylized signature stamp that consists of several horizontal lines.



**Kommunalbank**  
Deutschland

**Dexia Kommunalbank Deutschland AG**

**ISIN DE000DXA0SM3**

**Serie 10**

**Inhaber Genussschein**  
**Globalurkunde**

über **EUR 10.000.000,00**  
( Zehnmillionen Euro )

Die Dexia Kommunalbank Deutschland AG, Berlin, gibt in Ausnutzung der von der Hauptversammlung erteilten Ermächtigung Genussscheine gemäß § 10 Absatz 5 Kreditwesengesetz (KWG) aus.

Diese sind eingeteilt in 10.000 untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende Inhaber-Genussscheine im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 ( Bogenlos ).

Ausschüttungsanspruch : 5,625 %  
Ausschüttungsberechtigung ab : 04. Juli 2007  
Ende der Laufzeit des Genussscheins : 31. Dezember 2017  
Kapitalrückzahlung am : 01. Juni 2018

Im Übrigen gelten die Genussscheinbedingungen, die wesentlicher Bestandteil dieser Globalurkunde sind.

Berlin, im Juli 2007

Dexia Kommunalbank Deutschland AG

A handwritten signature in dark ink, appearing to be "P. Böckel", written over a horizontal line.



## Genussscheinbedingungen

### ISIN DE000DXA0SM3 – Serie 10

#### §1

Die Dexia Kommunalbank Deutschland Aktiengesellschaft Berlin, -nachfolgend Dexia genannt- gibt in Ausnutzung der von der Hauptversammlung erteilten Ermächtigung Genussscheine gemäß § 10 Absatz 5 Kreditwesengesetz (KWG) aus. Die Genussscheine lauten auf den Inhaber und sind eingeteilt in 11.784 untereinander gleichberechtigte Genussscheine mit einem Nennbetrag von jeweils EURO 1.000,--.

Die Genussscheine werden durch eine Globalurkunde (die "Globalurkunde") verbrieft, die bei der Clearstream Banking AG, Frankfurt am Main, hinterlegt ist.

Es werden keine effektiven Genussscheine und Ausschüttungsanteilscheine ausgegeben. Inhabern der Genussscheine stehen Miteigentumsanteile an der Globalurkunde zu, die gemäß den Regeln und Bestimmungen der Clearstream Banking AG übertragen werden können.

Die Globalurkunde trägt die Unterschrift von zwei durch die Dexia, für diesen Zweck bevollmächtigten Personen.

#### §2

Die Genussscheine gewähren eine dem Gewinnanteil der Aktionäre vorgehende jährliche Ausschüttung von 5,625 % des Nennbetrages des Genussscheines. Die Genussscheine sind vom 04. Juli 2007 ausschüttungsberechtigt, d. h. zu 547/366 Anteil.

Die Ausschüttung auf die Genussscheine ist dadurch begrenzt, daß durch sie kein Bilanzverlust entstehen darf. Sofern sich auf Grund dieser Begrenzung die Ausschüttung vermindert erfolgt die verminderte Ausschüttung auf diese und früher begebende Genussscheine dann im Verhältnis der jeweiligen Ausschüttungsansprüche zueinander. Dies gilt auch im Verhältnis zu künftig begebenen Genussscheinen, sofern deren Bedingungen eine entsprechende Regelung vorsehen.

Kann auf Grund dieser Begrenzung die zugesagte Ausschüttung ganz oder teilweise nicht erfüllt werden, so ist der fehlende Betrag in den folgenden Geschäftsjahren nachzuzahlen, soweit dadurch kein neuer Bilanzverlust entsteht. Die Nachzahlung für diese Genussscheine und früher begebene Genussscheine wird anteilig dem Verhältnis der jeweiligen Ausschüttungsansprüche zueinander vorgenommen. Dies gilt entsprechend auch für künftig zu begebende Genussscheine, sofern deren Bedingungen einen entsprechenden Nachzahlungsanspruch vorsehen. Bei der Nachzahlung für einen bestimmten Genussschein sind die Ausschüttungsansprüche aus diesem Genussschein in der Reihenfolge ihrer ursprünglichen Fälligkeiten zu bedienen. Dieser Nachzahlungspflicht, die nur während der Laufzeit der Genussscheine besteht, ist gegenüber der Dotierung von Rücklagen und der Ausschüttung auf das Aktienkapital der Vorrang eingeräumt.

Der auf die Genussscheine entfallende Ausschüttungsanspruch ist jeweils am 01.06. des Folgejahres fällig oder am ersten TARGET-Bankarbeitstag nach dem Tage der ordentlichen Hauptversammlung, sofern diese nicht bis zum 01.06. erfolgt sein sollte.

#### § 3

Eine Berechnungsperiode ist vom 01.01. bis zum 31.12. eines jeden Jahres.

Die erste Berechnungsperiode ist vom 04.07.2007 - 31.12.2008 (einschließlich), d.h. zu 547/366 Anteil.

Die Verzinsung erfolgt nach der Zinsberechnungsmethode actual/actual im Sinne der ICMA. Der erste Ausschüttungsanspruch ist am 01.06.2009.

Geschäftstage für Verzinsung und Zahlung sind TARGET-Bankarbeitstage.



#### § 4

Die Genussscheine verbriefen keine Gesellschafterrechte, insbesondere kein Bezugsrecht auf neue Genussscheine, keinen Anspruch auf Liquidationserlös der Bank sowie keine Teilnahme-, Mitwirkungs- und Stimmrechte an den Hauptversammlungen.

#### § 5

Die Laufzeit der Genussscheine endet zu dem in dem Genussschein angegebenen Zeitpunkt.

Vorbehaltlich der Bestimmungen des § 7 dieser Bedingungen werden die Genussscheine zum Nennbetrag zurückgezahlt. Der zurückzuzahlende Betrag ist am 01.06.2018 fällig oder am ersten TARGET-Bankarbeitstag nach dem Tage der ordentlichen Hauptversammlung, der der Jahresabschluss des dem Rückzahlungszeitpunkt vorangegangenen Geschäftsjahres vorgelegt wird, sofern diese nicht bis zum 01.06.2018 erfolgt sein sollte.

Der zurückzuzahlende Betrag wird vom Ende der Laufzeit bis zum Tag der Kapitalrückzahlung mit dem im Genussschein genannten Ausschüttungsanspruch zeitanteilig verzinst.

#### § 6

Eine Kündigung durch die Genussscheininhaber ist ausgeschlossen.

Die Bank kann die Genussscheine unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von zwei Jahren jeweils zum 31. Dezember eines Jahres durch Veröffentlichung gemäß § 13 kündigen, wenn eine Rechtsvorschrift in der Bundesrepublik Deutschland erlassen, geändert oder in einer Weise angewendet wird, daß dies bei der Bank zu einer Steuerbelastung der Ausschüttungen mit Gewerbeertrag- oder Körperschaftssteuer führt, oder daß das Genussscheinkapital bei der Vermögenssteuer nicht als Schuldposten zum Nennwert abgezogen werden kann. Die Kündigung darf vorbehaltlich des in Satz 1 bestimmten Zeitpunktes -im Falle einer Steuerbelastung der Ausschüttungen mit Gewerbeertrag- oder Körperschaftssteuer frühestens zum Ende des Geschäftsjahres, das der Ausschüttung vorangeht, bei der erstmals die Steuerbelastung bei der Dexia anfallen würde und im Falle einer Belastung des Genussscheinkapitals mit Vermögenssteuer frühestens zum Ende des Geschäftsjahres, das dem Veranlagungszeitraum vorangeht, mit dessen Beginn das Genussscheinkapital erstmalig der Vermögenssteuer unterliegt, ausgesprochen werden. Die gekündigten Genussscheine verbriefen bis zum Wirksamwerden der Kündigung ihre vollen Rechte.

#### § 7

Die Genussscheininhaber nehmen am Bilanzverlust der Bank in voller Höhe durch Verminderung ihrer Rückzahlungsansprüche und zwar im Verhältnis der Rückzahlungsansprüche zu dem jeweils ausgewiesenen sonstigen Eigenkapital gemäß § 10 Kreditwesengesetz teil. Im Falle eines Verlustes ist die Dexia berechtigt, Zinszahlungen aufzuschieben.

Es müssen auf die Genussscheine weder Tilgungs- noch Zinszahlungen geleistet werden, wenn dies zur Folge hätte, dass die Eigenmittel der Dexia die gesetzlichen Anforderungen nicht mehr erfüllen.

Vorzeitige Tilgungs- und Zinszahlungen müssen der Dexia unbeschadet entgegenstehender Vereinbarungen zurückerstattet werden.

#### § 8

Während der Laufzeit der Genussscheine ist nach einer Teilnahme der Genussscheininhaber am Bilanzverlust gemäß § 7 in den Folgejahren vorrangig vor der Ausschüttung gemäß § 2 sowie der Dotierung von Rücklagen und vor der Ausschüttung auf das Aktienkapital zunächst das um die Abschreibung verringerte Genussscheinkapital wieder auf den Nennbetrag aufzufüllen. Reicht ein Gewinn zur Wiederauffüllung dieser und bereits begebener Genussscheine nicht aus, so wird sie im Verhältnis des Gesamtnennbetrages dieser Genussscheine vorgenommen. Dies gilt entsprechend auch für künftig zu begebene Genussscheine, sofern deren Bedingungen einen entsprechenden Wiederauffüllungsanspruch vorsehen.



Kommunalbank  
Deutschland

#### § 9

Die Genussscheine gehen allen anderen Gläubigern der Dexia im Rang nach. Im Fall des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Bank oder der Liquidation der Bank erfolgt die Rückzahlung des Genussscheinkapitals erst nach Befriedigung aller nicht nachrangigen Gläubiger, vorrangig vor den Aktionären. Dies gilt entsprechend auch im Verhältnis zu künftig zu begebenden Genussscheinen, wenn deren Bedingungen ebenfalls eine Gleichrangigkeit mit früher begebenen Genussscheinen vorsehen.

#### § 10

Nachträglich können die Teilnahme am Verlust nicht geändert, der Nachrang der Genussscheine nicht beschränkt sowie die Laufzeit und die Kündigungsfrist nicht verkürzt werden. Eine vorzeitige Rückzahlung ist der Dexia ohne Rücksicht auf entgegenstehende Vereinbarungen zurückzugewähren, sofern nicht das Kapital durch die Einzahlung anderen, zumindest gleichwertigen haftenden Eigenkapitals ersetzt worden ist.

#### § 11

Zahlungen von Kapital und Ausschüttungen erfolgen durch die Dexia an die Clearstream Banking AG zur Weiterleitung an die Genussscheininhaber.

#### § 12

Die Dexia behält sich vor, weitere Genussscheine zu gleichen oder anderen Bedingungen auszugeben. Es besteht kein Anspruch darauf, daß die Ausschüttungsansprüche der bisherigen Genußscheininhaber vorrangig vor den Ausschüttungsansprüchen bedient werden, die auf die weiteren Genussscheine entfallen.

#### § 13

Bekanntmachungen der Dexia, die die Genussscheine betreffen, erfolgen in einem Pflichtblatt derjenigen deutschen Börsen, an denen die Genussscheine zum Börsenhandel mit geregelter Notierung zugelassen sind.

#### § 14

Diese Bedingungen unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Berlin. Sollte eine Bestimmung dieser Genußscheinbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine solche Regelung als vereinbart, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.